

# GESETZBLATT

723

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 16. August 1952

Nr. ISO

Tag

Inhalt

Seite

1. 8. 52 Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 617 — Arbeiten  
in Druckluft — .....

723

Berichtigungen .....

730

### Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 617. — Arbeiten in Druckluft —

Vom 1. August 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

#### Allgemeine Erläuterung

#### Geltungsbereich

##### § 1

(1) Als Arbeiten in Druckluft gelten Arbeiten, bei denen eine oder mehrere Personen in Räumen (z. B. Senkkästen, Schächten, Tunnels, Taucherglocken) beschäftigt werden, in denen der innere Luftdruck den äußeren Luftdruck um mindestens 0,1 kg/cm<sup>2</sup> übersteigt.

(2) Als Arbeitskammern gelten Räume, in denen Arbeiten unter erhöhtem Luftdruck verrichtet werden, einschließlich der Schächte, die als Zugang und zur Baustoffförderung dienen.

(3) Als Personenschleusen gelten Räume, in denen die Druckänderung beim Einschleusen und Ausschleusen durchgeführt wird.

#### Ausnahmen

##### § 2

Arbeiten in Taucherglocken ohne Schleusen und Taucherarbeiten fallen nicht unter diese Arbeitsschutzbestimmung.

#### Meldepflicht

##### § 3

(1) Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber ist verpflichtet, die Durchführung von Druckluftarbeiten spätestens vierzehn Tage vor ihrem Beginn der Bezirksarbeitsschutzinspektion zu melden.

(2) Bei jeder wesentlichen Änderung der Einrichtungen sowie beim Wechsel der Arbeitsstelle ist eine neue Meldung zu erstatten.

#### Inhalt der Meldung

##### § 4

Die Meldung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Namen des verantwortlichen Betriebsleiters und seines Vertreters,

- b) Übersichtzeichnung und Beschreibung der Arbeitskammern nebst Schleusen sowie der Pumpenanlage nebst Rohrleitungen und eine Bescheinigung über die Prüfung nach § 19,
- c) genaue Lage der Arbeitsstelle,
- d) die annähernde Zahl der Druckluftarbeiter,
- e) die voraussichtliche Dauer der Arbeit,
- f) den höchsten voraussichtlich zur Anwendung kommenden Luftdruck.

#### Betriebsleitung

##### § 5

Arbeiten in Druckluft dürfen nur unter Aufsicht eines zuverlässigen, durch längere praktische Tätigkeit erfahrenen Betriebsleiters ausgeführt werden, für den ein ständiger Vertreter zu bestellen ist. Beide müssen im Besitz eines Befähigungsschreibens sein. Eine Abschrift dieser Nachweise ist der Meldung (§ 4) beizufügen. Die Arbeit in Druckluft darf erst in Angriff genommen werden, wenn die für die Baustelle zuständige Bezirksarbeitsschutzinspektion den Eingang des Nachweises schriftlich bestätigt hat. Befähigungsschreiben werden von der Bezirksarbeitsschutzinspektion, in deren Arbeitsbereich sich der Sitz des Betriebes befindet, ausgestellt.

#### Altersgrenze

##### § 6

(1) Mit Arbeiten in Druckluft dürfen nur über zwanzig und unter fünfzig Jahre alte männliche Arbeiter beschäftigt werden. Arbeiter über vierzig Jahre, die noch nicht in Druckluft tätig waren, dürfen nicht neu eingestellt werden. Arbeiter über fünf und vierzig Jahre dürfen mit Zustimmung des Arztes weiterbeschäftigt werden, wenn sie zum Stammpersonal gehören.

(2) Für Schachtmeister und Vorarbeiter sowie für Betriebsleiter und ähnliche Personen gelten die oberen Altersgrenzen nicht, sofern der Arzt keine gesundheitlichen Bedenken hat.

#### « gesundheitliche Überwachung

##### § 7

(1) Der Betriebsleiter darf bei Arbeiten in Druckluft von mehr als 0,5 kg/cm<sup>2</sup> nur solche Arbeiter